



**OG Eppelsheim**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**nach § 44 BNatSchG**

**zum Vorhaben**

**"Teiländerung & Erweiterung Hangen-Weisheimer-Straße"**

**Auftraggeber**

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land  
Fachbereich – Bauen und Umwelt –  
Weinrufstraße 38  
55232 Alzey

**Bearbeitung**

Dr. Friedrich K. Wilhelmi, Biologe & Geograph  
Consultant für Umweltplanung  
Friedensstraße 30  
67112 Mutterstadt  
Kontakt: [fk.wilhelmi@t-online.de](mailto:fk.wilhelmi@t-online.de)

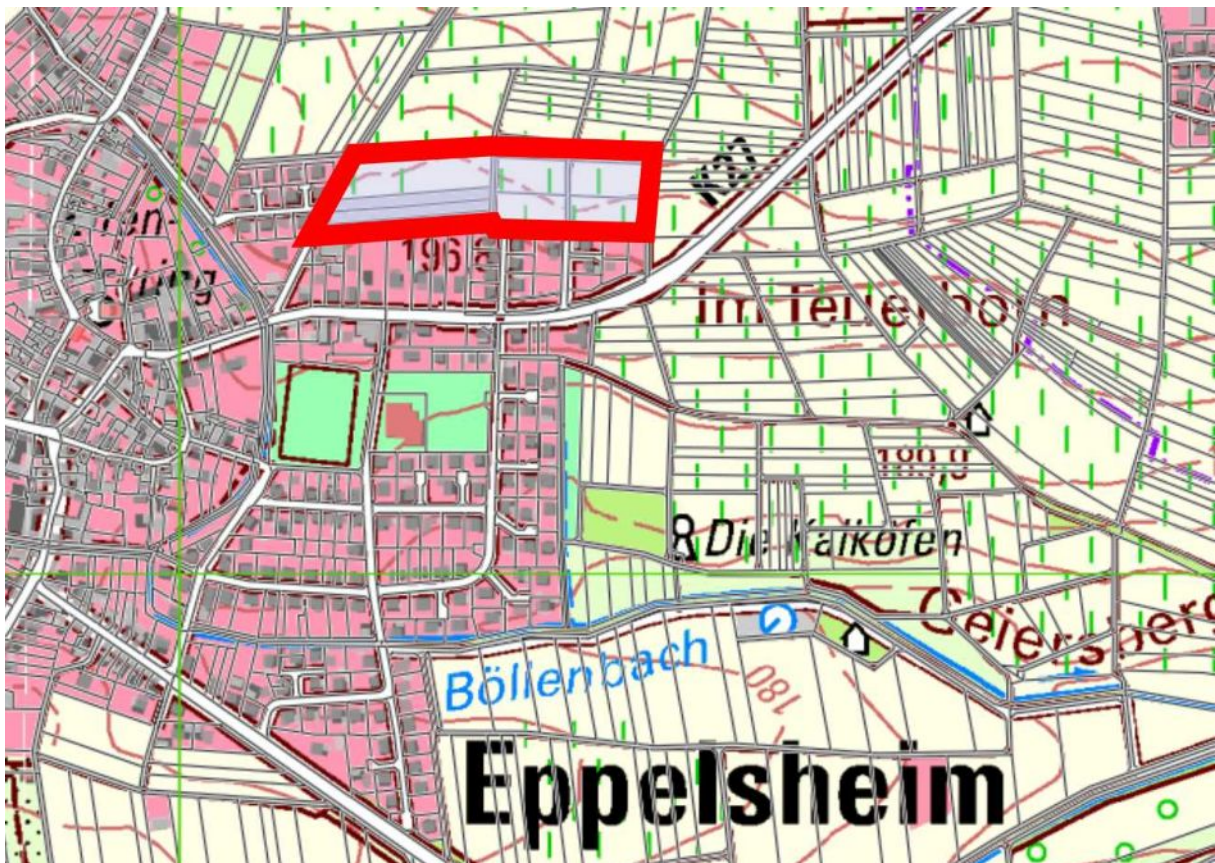
## **Inhalt**

<b>1. Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2. Rechtsgrundlage</b>	<b>4</b>
<b>3. Untersuchungsraum</b>	<b>5</b>
<b>4. Methode</b>	<b>5</b>
<b>4.1 Avifauna</b>	<b>5</b>
<b>4.2 Reptilien</b>	<b>5</b>
<b>4.3 Verantwortungsart Hartgras</b>	<b>6</b>
<b>5. Ergebnis der Bestandsaufnahme</b>	<b>7</b>
<b>5.1 Charakterisierung des Standorts</b>	<b>7</b>
<b>5.2 Biotoptypen des Geltungsbereichs</b>	<b>9</b>
<b>5.3 Tiere und Pflanzen</b>	<b>12</b>
<b>5.3.1 Abschichtung anhand der Meldeliste</b>	<b>12</b>
<b>5.3.2 Registrierte und potentielle Vogelarten</b>	<b>13</b>
<b>5.3.3 Registrierte und potentielle Reptilienarten</b>	<b>17</b>
<b>5.3.4 Verantwortungsart Hartgras</b>	<b>18</b>
<b>6. Konfliktbetrachtung</b>	<b>20</b>
<b>6.1 Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>20</b>
<b>6.2 Art- und gruppenspezifische Konfliktbetrachtung</b>	<b>21</b>
<b>7. Maßnahmen</b>	<b>26</b>
<b>7.1 Hergeleitete Maßnahmen</b>	<b>26</b>
<b>7.2 Empfohlene Maßnahmen</b>	<b>28</b>
<b>8. Fazit</b>	<b>30</b>
<b>9. Quellen</b>	<b>32</b>
Sechs Tabellen	
Sieben Abbildungen	

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land plant die Realisierung eines Wohnbaugebiets in der Ortsgemeinde Eppelsheim in der Größenordnung von ca. 2,9 ha.

Das vom Vorhaben betroffene Areal grenzt unmittelbar nördlich an das bestehende Wohngebiet „Hangen-Weisheimer Straße“ an.



**Abb. 1:** Lage des Geltungsbereichs im räumlichen Kontext

Das Vorhaben beansprucht Rebland, extensiv genutztes bis brachliegendes Grünland, Ruderal- und Lagerflächen.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke in der Flur 13, Eppelsheim:

**Tabelle 1:** Übersicht über die betroffenen Flurstücke (Flächen aus LANIS<sup>1</sup>)

Flurstück Nr.	Fläche m <sup>2</sup>	Flurstück Nr.	Fläche m <sup>2</sup>
25 bis 28	11.968	187/1 und 187/2	61
37 bis 39	6.250	152	739
45 bis 47	6.584	153/2	349
192	231	154/2	344
195	232	20/3, 21/1, 22, 23 jeweils Teile	2.037
198 u. 199	77	221 u. 222	557
188 Teil	175	<b>Summe</b>	<b>29.604 (~2,96 ha)</b>

<sup>1</sup> Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz - LANIS

Aufgrund des Bestands ist bei der Realisierung des Vorhabens a priori eine Beeinträchtigung und Gefährdung von besonders und streng geschützten Tierarten nicht auszuschließen.

Der erforderliche Fachbeitrag Artenschutz betrachtet in Form einer Studie<sup>2</sup>, inwieweit Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten eintreten können und wie sie ggf. durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu kompensieren sind.

Als Fokusarten der Erfassung galten nach Inaugenscheinnahme der Flächen und gemäß Maßgabe der zuständigen Naturschutzbehörde die Artengruppen der:

1. Vögel
2. Reptilien
3. Pflanzen mit Fokusart Hartgras (*Sclerochloa dura*) einer Verantwortungsart im Raum Rheinhessen

## 2. Rechtsgrundlage

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind gemäß § 44 ff. BNatSchG (Zugriffsverbote im Hinblick auf europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) zu behandeln.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Legalausnahme von den Tatbeständen enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Im Rahmen unvermeidbarer Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung resp. nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs gelten die Verbote zur Zeit nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für heimische Vogelarten. Bei diesen Arten stellen die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen sowie die Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zudem keine Verbotstatbestände dar, sofern der Eingriff/das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist sowie

---

2 Der Term „Studie“ wird hier bevorzugt, da die Prüfung den abschließenden behördlichen Vorgang darstellt.

die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind nur in Einzelfällen möglich und darüber hinaus nur, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Des Weiteren gelten die nach § 39 Abs.5 S. 2 BNatSchG festgesetzten Fristen für Baum- und Gehölzrodungen. Danach ist diese nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar gestattet. Gleichsinnig ist dies auch auf Gebäude und Offenlandflächen anzuwenden, sofern diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätte in Frage kommen.

Alle übrigen Arten sind Gegenstand der Konfliktbewältigung im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und den daraus sich ergebenden Kompensationsmaßnahmen.

### **3. Untersuchungsraum**

Der Untersuchungsraum ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich. Ein Erfassungsschwerpunkt mit Punktbeobachtung lag auf der extensiv genutzten Wiese sowie den Ruderalflächen mit potentiell Vorkommen von Reptilien.

Die Erfassung erfolgte im Zeitraum April bis Juni 2022 mit vier Begehungstagen bei für alle Artengruppen geeigneter Witterung.

### **4. Methode**

#### **4.1 Avifauna**

Die Avifauna wurde in einer Kombination aus Transekt- und Punktbeobachtung erfasst. Dabei wurden in langsamer Geschwindigkeit Saumstrukturen und Rebzeilen abgeschritten (vgl. Abb. 2) und an prägnanten Strukturen wie Gehölzen, Einzelbäumen, integrierten Habitatrequisiten eine Punktbeobachtung (wechselnde Dauer zwischen 10-30 min) durchgeführt. Dabei wurden Vogelarten optisch und akustisch registriert. Als Beobachtungsoptik diente: Swarovski Fernglas 10x42.

#### **4.2 Reptilien**

Im Wesentlichen wurde auch hier die Transekt-Punkt-Beobachtung angewandt, ergänzt durch Random-Walk-Sichtungen im Zuge anderer Arten-Erfassungen.

Besonderes Augenmerk galt Kleinstrukturen wie besonnt liegendem Totholz, Saumstrukturen, Böschungen, auch abgelagertes Gerät u.ä., die als Sonnungsplätze und Verstecke für Reptilien dienen können. Die Transekterfassung beinhaltete auch die Rebzeilen, da aus anderen Landesteilen ein Besatz solcher Strukturen mit Zauneidechsen bekannt war.

Die in Abb. 2 gezeigten Transekttrouten wurden bei allen Erfassungen abgeschritten.



**Abb. 2:** Transekttrouten zur Vogel- und Reptilienerfassung; die Rebgassen wurden dabei je nach Bewirtschaftung auch gewechselt.

### 4.3 Verantwortungsart Hartgras

Aufgrund der ökologischen Ansprüche der Art konzentrierte sich die Erfassung auf die unbefestigten, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftswege zwischen den Rebparzellen. Die Erfassung erfolgte im Juni, nachdem nach der Mulchmähd der Wege im Mai wieder gute Bodensicht war.

## **5. Ergebnis der Bestandsaufnahme**

### **5.1 Charakterisierung des Standorts**

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen schließen nördlich und östlich an die bestehende Siedlungslage von Eppelsheim an. Es handelt sich um eine mäßig dichte Einzelhausbebauung mit zum Teil noch ausgedehnteren Gartenflächen.

Im weiteren Umfeld folgen intensiv genutzte Weinberge, deren Wirtschaftswege überwiegend wassergebunden und stark fahrverdichtet sind.

Das Gelände steigt vom Ortsrand ausgehend leicht nach Norden an – Höhendifferenz ca. vier Meter.

Den Großteil des Geltungsbereichs nehmen langjährig bewirtschaftete Rebzeilen ein, während bei den ortsrannahen Teilflächen eine deutliche „Belastungshistorie“ erkennbar ist (vgl. Abb. 3).

Die hier aktuell vorhandene Vegetationsstruktur konnte sich erst in den letzten zwei bis drei Jahren etablieren. Erkennbar sind auch Gehölzrodungen in angrenzenden Gärten.





**Abb. 3:** Luftbild-Zeitreihe des südlichen Teils des GB



## 5.2 Biotoptypen des Geltungsbereichs

Die Abbildung 4 vermittelt einen Eindruck des aktuellen Bestands.

Die Einheiten des rheinland-pfälzischen Biotopkartierungsschlüssels sind in Tabelle 2 beschrieben und im internen Vergleich bewertet. Als Maß einer übergeordneten Werthaltung ist der Rote Liste Status dieser Biotoptypen für die BRD angegeben<sup>3</sup> können im GB genannt werden:

**Tab. 2:** Aktuelle Biotoptypen des Geltungsbereichs

Kode	Kurzbeschreibung	Fläche m <sup>2</sup>	Bewertung Rote Liste BRD
<b>BB0</b>	<b>Gebüsch</b> <u>Auszeichnungen/aspektprägende Arten:</u> Brut- und Nährgehölz für Vögel, auch für Arten des Offenlands Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ), Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )	54	mittel  <i>ungefährdet</i>
<b>BD 5</b>	<b>Schnitthecke</b> <u>Auszeichnungen/aspektprägende Arten:</u> Brut- und Rastgehölz für Vogelarten des Offenlands und der Siedlungsbereiche.	99	gering  <i>nicht anwendbar</i>
<b>EE 5</b>	<b>Extensives bis brachliegendes Grünland</b> - ruderalisiert <u>Auszeichnungen/aspektprägende Arten:</u> Nahrungsraum für Vögel, Lebensraum für Insekten	2.087	mittel  <i>ungefährdet</i>
<b>FN 0</b>	<b>Graben</b> – technische Rinne, überwachsen <u>Auszeichnungen/aspektprägende Arten:</u> Temporär bespannt, mit gefasstem Einlauf; Ruderalvegetation aus angrenzenden Flächen	126	gering  <i>nicht anwendbar</i>
<b>FS 0</b>	<b>Regenrückhaltebecken</b> – mit Grünlandeinsaat, mäßig artenreich terrassiert mit Blocksteinriegeln und mit Gehölzen umpflanzt <u>Auszeichnungen/aspektprägende Arten:</u> mäßig blütenreiche Krautschicht als Nährpflanzen für Insekten und Vögel Bunte Kronwicke ( <i>Securigera varia</i> )	628	mittel  <i>nicht anwendbar</i>
<b>HJ 4</b>	<b>Garten</b> – extensiv genutzt bis brachliegend <u>Auszeichnungen/aspektprägende Arten:</u> blütenreiche Krautschicht als Nährpflanzen für Insekten und Vögel; Arten siehe LB 2, stellenweise Dominanzbestände mit Einjähriges Berufskraut ( <i>Erigeron annuus</i> ) Goldrute ( <i>Solidago canadensis</i> ) Wilde Karde ( <i>Dipsacus fullonum</i> )	610	mittel  <i>nicht aufgeführt</i>
<b>HL 1</b>	<b>Rebland</b> – intensiv genutzt, mit Grün- und Rohbodengassen im Wechsel <u>Auszeichnungen/aspektprägende Arten:</u> Grüngassen sind Nahrungsflächen für Vögel	18.862	gering  <i>ungefährdet</i>
<b>HM4 a</b>	<b>Trittrassen</b> – im Umfeld eines Trafo-Häuschens, z.T. als Stellfläche genutzt <u>Auszeichnungen/aspektprägende Arten:</u> keine	116	gering  <i>ungefährdet</i>

<sup>3</sup> Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands – Südwesten 3. Fassung 2017; Hrsg. BfN.  
Die Rote Liste für Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 1998 wird als nicht mehr valide angenommen

<b>HM 7</b>	<b>Nutzrasen</b> – Parkrasen, Spielfläche des Wohngrundstücks mit höherem Anteil schnitt-toleranter, krautiger Arten <u>Auszeichnungen/aspektprägende Arten:</u> keine	324	gering <i>ungefährdet</i>
<b>HN 1</b>	<b>Kleingebäude</b> – Trafo-Häuschen <u>Auszeichnungen/aspektprägende Arten:</u> keine	10	ohne Wert <i>nicht anwendbar</i>
<b>HT 3</b>	<b>Lagerplatz</b> , weitgehend unversiegelt – Schotterauflage und durch Nutzung stark verdichtet, nahezu vegetationsfrei	390	sehr gering <i>nicht anwendbar</i>
<b>HW 3</b>	<b>Brachfläche der Dorfgebiete</b> – ehemals Gehölzbestand (Obstgarten?) <u>Auszeichnungen/aspektprägende Arten:</u> blütenreiche Krautschicht aus ruderalen Pionierarten als Nährpflanzen für Insekten und Vögel Inwieweit hier artenschutzfachlich wertgebende Gehölze (z.B. Bäume mit Nisthöhlen oder mit Relevanz für totholzbewohnende Insekten) entfernt wurden, kann nicht mehr beurteilt werden.		mittel <i>nicht aufgeführt</i>
<b>LB 2</b>	<b>Trockene Hochstaudenflur</b> – auf ehemaligem Lagerplatz, Bodenschicht noch stark überformt/geprägt von Schotterauflage und Rohbodenflächen <u>Auszeichnungen/aspektprägende Arten:</u> arten- und blütenreich; Nährpflanzen für Vögel, Nähr- und Larvalsubstrat für Insekten, v.a. Schmetterlinge, blütenbesuchende Käfer, Bienen Lolium perenne (Weidelgras) Hordium murinum (Mäusegerste) Arrhenaterum elatior (Glatthafer) Dactylus glomerata (Knaulgras) Bromus tectorum (Dachtrespe) Lactuca serriola (Kompaßlattich) Plantago lanceolata (Spitzwegerich) Cirsium vulgare (Kratzdistel) Achillea millefolium (Schafgarbe) Daucus carota (Wilde Möhre) Galium mollugo (Wiesenlabkraut) Hieracium maculata (Geflecktes Johanniskraut) Pastinaka sativa (Pastinak) Artemisia vulgaris (Beifuß) Trifolium pratense (Rotklee) Falcaria vulgaris (Sichelmöhre) Cichorium intybus (Wegwarte) Solidago canadensis (Goldrute) Convolvulus arvensis (Ackerwinde) Tripleurospermum inodorum (Geruchlose Kamille) Erigeron annuus (Einjähriges Berufskraut) Glebionis segetum (Saat-Wucherblume) Reseda lutea (Resede) Heracleum sphondylium (Bärenklau) Silenum album (Weiße Lichtnelke) u.a.	2.434	hoch <i>gefährdet</i>
<b>LB 2 chs</b>	<b>Trockene Hochstaudenflur</b> – auf ehemaligem Lagerplatz, Bodenschicht noch stark überformt/geprägt von Schotterauflage und Aufschüttung, beginnende Verbuschung <u>Auszeichnungen/aspektprägende Arten:</u> mäßig arten- aber	272	hoch <i>gefährdet</i>

	blütenreich; Nährpflanzen für Vögel, Nähr- und Larvalsubstrat für Insekten, v.a. Schmetterlinge, blütenbesuchende Käfer, Bienen, Hummeln; auffällig großer Bestand aus Garten-Feldrittersporn ( <i>Consolida ajacis</i> ), Kratzdistel ( <i>Cirsium vulgare</i> ), Brennessel ( <i>Urtica dioica</i> ), Zaunrübe ( <i>Bryonia alba</i> ) weitere Arten wie LB 2 in geringeren Anteilen		
<b>LB 2 tu</b>	<b>Trockene Hochstaudenflur</b> – Übergang zum Phänotyp einer Wiesenbrache, randlich beginnende Brombeer- und Wildrosen-Verbuschung; Boden weniger ruderalisiert als LB 2 <u>Auszeichnungen/aspektprägende Arten:</u> arten- und blütenreich; Nährpflanzen für Vögel, Nähr- und Larvalsubstrat für Insekten, v.a. Heuschrecken, Schmetterlinge, blütenbesuchende Käfer, Bienen Pflanzenarten wie LB 2, jedoch überwiegen Lichtkeimer und nitrophile, ruderal Hochstauden haben geringeren Anteil  Alle LB 2 Einheiten sind Einstandsflächen für Rehwild	1.376	hoch <i>gefährdet</i>
<b>VA 3</b>	<b>Ortsstraße</b> <u>Auszeichnungen/aspektprägende Arten:</u> keine	263	ohne Wert <i>nicht anwendbar</i>
<b>VB 2</b>	<b>Wirtschaftsweg, Grasweg</b> – Wirtschaftsweg mit breiter Grünspur oder regelmäßig gemähter Fahrweg entlang der Gärten <u>Auszeichnungen/aspektprägende Arten:</u> keine	640	gering <i>gefährdet</i>
<b>VB 2a</b>	<b>Wirtschaftsweg, wassergebunden</b> – stark verdichtet <u>Auszeichnungen/aspektprägende Arten:</u> größeres Vorkommen von <i>Sclerochloa dura</i> (Hartgras, s.u.) auf den Nord-Süd orientierten Wegen	1.413	hoch <i>gefährdet</i>  wegen Hartgras-Vorkommen
<b>WB 0</b>	<b>Schuppen</b> – gemauert <u>Auszeichnungen/aspektprägende Arten:</u> mögliche Fortpflanzungsstätte für nischenbrütende Vogelarten	50	sehr gering



Abb. 4: Biotoptypen im Geltungsbereich, Kürzel sind im Text erläutert (o. Maßstab)

### 5.3 Tiere und Pflanzen

#### 5.3.1 Abschichtung anhand der Meldeliste

Wie eingangs erwähnt, unterliegen der artenschutzrechtlichen Betrachtung in erster Linie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die durchweg besonders geschützten, heimischen Vogelarten.

Da die Geländeerfassungen nur Momentaufnahmen des Arteninventars darstellen können, dient als weitere Beurteilungsgrundlage die Artenmeldeliste für das Messtischblatt Alzey (TK25 Nr. 6214) und des 2x2 km Quadranten des Plangebiets.

Anhand einer Abschichtung wurden die potenziellen Vogelarten des Planungsgebiets ermittelt. Auf eine Abschichtung von Reptilien wurde verzichtet, da aufgrund der geringen potenziellen Artenzahl eine Diskussion im entsprechenden Kapitel geeigneter ist. Amphibien und Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie können am Standort ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Abschichtung der gemeldeten Vogelarten anhand ihrer Habitatansprüche

<b>Gelistete Gesamtzahl Vogelarten</b>	<b>109</b>				
abzüglich Arten					
an Wasser oder Feuchtgebiete gebunden (14)	95				
der weiträumigen Wiesenschläge (9)		86			
der Wälder und großen Feldgehölze (33)			53		
mit spezifischen Habitat- o. Nistplatzanforderungen (23)				30	
<b>Zu erwartende Gesamtartenzahl</b>					<b>30</b>

### **Erläuterung zur Abschichtung:**

- *an Wasser oder Feuchtgebiete gebundene Arten* – hierher gehören alle Arten, die in ihrer gesamten Lebensphase oder ihrer präferierten Habitatwahl (zur Fortpflanzung und Nahrungssuche) streng bzw. vorwiegend an das Vorhandensein von größeren Wasserkörpern oder Feuchtgebiete mit entsprechender Vegetation gebunden sind, z.B. Entenvögel, Watvögel, etc. Im Betrachtungsraum kommen keine derartigen Habitate vor. Die nächstgelegenen Habitat sind der Böllenbach in 600 m Entfernung und der Staubereich des Seebachs in 4,0 km Distanz. Auf diese Gewässerhabitate kann das Vorhaben keinen Einfluss entfalten.
- *Arten des weiträumigen Grünlands und der Trockengebiete* – hierher zählen Arten, die große Grünlandschläge mit langjähriger Standzeit bevorzugen und hier ihren Kernlebensraum haben.
- *Arten der Wälder und waldähnlichen Feldgehölze* – unter diesem Aspekt wurden Arten ausgeklammert, deren Kernlebensraum große, zusammenhängende und ökologisch reifere Baumbestände mit zwei bis drei Kronenetagen sind. Die nächsten annähernd diesem Lebensraum zuordenbaren Strukturen liegen östlich der Siedlungslage in ca. 500 m Distanz. Auf diese Habitate kann das Vorhaben keinen Einfluss entfalten.
- *Habitatspezialisten oder spezifische Nistplätze* – hierher werden Arten gerechnet, die sehr spezifische, am Eingriffsort nicht vorhandene Standortbedingungen und Strukturen zur Fortpflanzung und zum Vorkommen benötigen z.B. Steilwände, Felsen, hohe Gebäude, Höhlen aber auch ausgedehnte Schilfflächen usw. Ebenfalls sind Arten ausgeklammert, für die im Geltungsbereich Fortpflanzungsstätten in Form von Baumhöhlen/Nistkästen fehlen.

Nach Abschichtung sind 30 Vogelarten im Geltungsbereich a priori nicht auszuschließen und somit zu erwarten.

### **5.3.2 Registrierte und potentielle Vogelarten**

In Tabelle 4 sind die bei der Erfassung registrierten Arten im Geltungsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld aufgelistet und kommentiert.

Insgesamt wurden 14 Vogelarten registriert. Dabei wurden neben den Brutvögeln im Geltungsbereich auch Vögel im räumlichen Zusammenhang dokumentiert. Diese Arten sind im Untersuchungsraum vornehmlich als Nahrungsgäste vertreten.



**Tabelle 4:** Im und in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich festgestellte Vogelarten. Die Brutvögel mit direktem Bezug zum Geltungsbereichs sind grün hinterlegt.

wissensch. Name	deut. Name	RL- RP 2014	RL-D 2021	VSR	Schutz	Verant- wortung	Bemerkung
	BV im GB						stete Präsenz = bei allen Begehungen registriert
	BV in GB-Nähe						
NG = Nahrungsgast; BV = Brutvogel; GB = Geltungsbereich							
<b>Fett = Leitart, Unterstreichung = Lebensraumholde oder stete Begleitart der Rebländer und Siedlungsränder<sup>4</sup></b>							
<b>Registrierte Arten</b>							
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	3		§	+	NG, stete Präsenz
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz,	*	*		§		NG, stete Präsenz
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	*	*		§	+,!!	BV in Gärten außerhalb des GB
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	*	*		§	!	in Gehölzen des RÜB als BV sicher
<i>Phoenichuros ochruros</i>	Hausrot- schwanz	*	*		§	+,!!	NG stete Präsenz, BV au- ßerhalb des GB
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V	3		§	+,!	NG, Aggregationen zur Traubenreife wahrschein- lich
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	3					NG gelegentlich;
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgras- mücke	*	*		§	+,!!	BV in Gärten und BB0
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*		§	!!	NG, BV in Gärten
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*		§	!!	NG, stete Präsenz
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	*		§§	!!	NG, stete Präsenz
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	*	*		§	!!	NG
<i>Pica pica</i>	Elster	*	*		§		NG
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan	*	*		(§)		in LB 2
<b>Erwartungsarten</b>							
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§		aufgrund von Meidever- halten zu vertikalen Kulis- sen unwahrscheinlich
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	*	*		§		BV in Gärten und als NG wahrscheinlich
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaum- läufer	*	*		§		nur in baumreichen Gär- ten
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	*				NG, sehr sicher
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		V		§		NG, sehr selten
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	Art. 4(2)	§		in LB2 möglich aber un- wahrscheinlich
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	*		§		BV nur in baumreichen Gärten
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1		§§		aufgrund des Gefähr- dungsstatus auszuschlie- ßen
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	2		Art. 4(2)	§		BV nur in gebüschreichen Gärten
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh. I	§		aufgrund des gering struk- turierten Umfelds auszu- schließen
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	*	V		§		in LB2 möglich aber un- wahrscheinlich
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*	*		§		als NG wahrscheinlich
<i>Muscicapa striata</i>	Grau- schnäpper	*	V		§		BV nur in baumreichen Gärten
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	V		§		als NG möglich
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2		§		in LB2 möglich aber un- wahrscheinlich aufgrund der geringen Arealgröße
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbrau-	*	*		§		BV nur in gebüschreichen

4 Flade, M (1997). Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteldeutschlands. IHV-Vlg.

wissensch. Name	deut. Name	RL- RP 2014	RL-D 2021	VSR	Schutz	Verant- wortung	Bemerkung
	nelle						Gärten
Serinus serinus	Girlitz	*	*		§		BV nur in Gärten mit hohen Bäumen, als NG im GB möglich
Streptopelia decaocto	Türkentaube	*	*		§		BV nur in Gärten mit hohen Bäumen, als NG im GB möglich
Sylvia borin	Gartengras- mücke	*	*		§		BV nur in gebüschreichen Gärten, als NG unwahrscheinlich
<u>Sylvia curruca</u>	Klappergras- mücke	V	*		§		BV nur in gebüschreichen Gärten, als NG unwahrscheinlich
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	*	*		§		BV nur in gebüschreichen Gärten, als NG unwahrscheinlich
* = ungefährdet, V = Vorwarnliste; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt + = > 10 % des deutschen Bestandes brütet in RLP; ! = Art mit 4-7% des europ. Bestands; !! = Art mit 8-20% des europ. Bestands							

Arten, die nur im freien Luftraum registriert wurden und für die kein engerer Bezug zum GB herleitbar ist, sind nicht aufgeführt (z.B. Schwalbenarten, Mauersegler, Mäusebussard).

Insgesamt wurden 14 Vogelarten im Geltungsbereich oder unmittelbar angrenzend nachgewiesen. Davon war nur die Mönchsgrasmücke im antizipierten Eingriffsbereich als Brutvogel zu registrieren; die vier weiteren, in Tab. 4 farblich markierten Arten brüten hinreichend sicher außerhalb des Geltungs- und Eingriffsbereichs.

Indizien waren neben steter Präsenz bei den Begehungen revieranzeigender Gesang, Territorialverhalten, Nistmaterial tragende oder fütternde Tiere.

Die Arterfassung eines Raums stellt i.d.R. eine Momentaufnahme dar, solange die Begehungsintensität deutlich unter der einer Dauerbeobachtung liegt. Das Artenspektrum eines jeden Raums unterliegt natürlichen Schwankungen, die das Resultat saisonaler und populationsdynamischer Parameter, sowie wechselnder inner- und zwischenartlicher Konkurrenz sein können.

Daher ist das Arteninventar einer Raumeinheit immer als Kombination aus nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten zu betrachten.

Zu den potenziellen Arten zählen diejenigen, für die der Betrachtungsraum die ökologischen Ansprüche erfüllt und die dort auch präferierte oder essenzielle Strukturen und Habitatrequisiten finden. Sie haben für diesen Raum einen hohen Erwartungswert. Tabelle 4 nennt diese Erwartungs- oder potenziellen Arten. Anhand der Habitatrequisiten und Informationen zur Autökologie lässt sich deren Status im Geltungsbereich zumindest abschätzen.

Als potentielle Brutvögel innerhalb des GB werden die Arten beurteilt, die auf Brachen und Grünland oder in angrenzenden Gärten Nistmöglichkeiten finden können.

Natürlich können jederzeit Individuen aus der Gruppe der abgeschichteten Arten im GB beobachtet werden. Als Zufallsarten können sie jedoch anders als die potenziellen Arten,

keine Planungsrelevanz entfalten (u.a. nur im Überflug registrierte Arten oder sehr seltene Nahrungsgäste wie Greifvögel).

Nach FLADE gelten die fett oder mit Unterstreichung hervorgehobenen Arten als Leitarten oder lebensraumholde und stete Begleitarten für die betrachteten Lebensräume.

Leitarten und stete Begleitarten sind Arten, die in einem oder wenigen Landschaftstypen signifikant höhere Stetigkeiten (80-100% Antreffwahrscheinlichkeit) und in der Regel auch wesentlich höhere Siedlungsdichten erreichen als in allen anderen Landschaftstypen. Sie finden die von ihnen benötigten Habitatstrukturen und Requisiten wesentlich häufiger und vor allem regelmäßiger vor als in allen anderen Landschaftstypen. Nach dieser Definition sagt das Vorkommen oder Fehlen dieser Arten mehr über die Landschaftsqualität und Habitatstrukturen aus, als das Vorkommen oder Fehlen aller anderen Arten.

Die Anzahl zu erwartender Vogelarten für das gehölzarme, intensiv bewirtschaftete Kulturland incl. kleinerer Brachflächen kann anhand einer Art-Areal-Kurve nach FLADE geschätzt werden.

$$S = 1,11 \times A \exp 0,41 \text{ (mit } A = \text{Fläche in ha, } S = \text{Artenzahl)} = \sim 2$$

Entsprechend der Art-Areal-Kurven sind lediglich 2 Brutvogelarten für die Größe des GB zu erwarten, die sich aus dem Spektrum der Arten in Tab. 4 (vornehmlich der Gilde der Ökoton- und Gebüschbewohner) rekrutieren werden, zu erwarten. Der Erwartungswert wird sich jährlich, mit stochastischen Fluktuationen, aus den nachgewiesenen und potenziellen Arten zusammensetzen; z.B. kann die Mönchsgrasmücke in einem Jahr fehlen, dafür die Gartengrasmücke ein Brutpaar etablieren.

Mit nur einer sicheren Brutvogelart innerhalb des GB liegt die Erfassung gerade im Bereich des Schätzwerts; danach stellt sich der Geltungsbereich als mäßig geeigneter Lebensraum für Vögel dar.

Gründe dafür sind zum einen der hohe Anteil bewirtschafteter Weinberge mit einer geringen Strukturdiversität. Zum anderen dürfte die in den letzten Jahren fortgeschrittene Bebauung in diesem Raumsegment eine kumulativ nachteilige Wirkung durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten und bau- und anlagebedingte Störfaktoren (Lärm, Bewegungsreize, weitere nichtstoffliche Immissionen) erzeugt haben.

Die Fläche der jetzigen Hochstaudenflur war noch bis ins Jahr 2020 anthropogen stark überformt und hat somit eine geringe Habitattradition (vgl. Abb. 3). Auf diesen Brachflächen hat ein Gehölzanflug, der für die Arten der Tab. 4 als Brutplatz oder Singwarte essenziell ist, gerade eingesetzt.

Typische Bodenbrüter wie z.B. die Feldlerche oder das Schwarzkehlchen konnten nicht nachgewiesen werden. Die Hochstaudenfluren bilden aufgrund des Meideverhaltens dieser Arten gegenüber vertikalen Kulissen (Gebäude, auch hohe Lebendzauneinfriedungen u.ä.) auch kaum einen geeigneten Fortpflanzungsraum.

Für Weinbaugebiete charakteristische Vogelarten wie die Zaunammer konnten nicht registriert werden. Für die Art, die südexponierte trockenwarme Hänge mit halboffener

Vegetation mit Einzelbäumen oder Gebüsch als Singwarten bevorzugt, erscheint der Lebensraum, auch unter Einbeziehung von durchaus als Niststätte genutztem Brombeeraufwuchs, nicht geeignet.

### 5.3.3 Registrierte und potentielle Reptilienarten

In Tabelle 5 sind die im Geltungsbereich gemäß Meldeliste zur TK25 potenziell vorkommenden Reptilienarten aufgeführt bzw. ihre Präsenz abgeschätzt.

**Tabelle 5:** Nach TK25-Meldeliste potentiell vertretene Reptilienarten

wissenschaftl. Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH	Schutz	Verantwortung	Bemerkung
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	*	*		§	!	In Wiesen, Brachen und Gärten möglich
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	*	V	IV	§§ Anh. IV	!	bevorzugt gut bewachsene Flächen mit reichhaltigem Mikorelief; in Rebzeilen ebenfalls möglich
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3	*		§		selten bis nie in trockenwarmen Lebensräumen anzutreffen
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	*	V	IV	§§ Anh. IV		mangelnde Habitatrequisiten (z.B. Steinhäufen, Trockenmauern); aufgrund der im Vergleich zur Zauneidechse höheren Agilität und Störungstoleranz wäre sie der Erfassung nicht entgangen
* = ungefährdet; V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; Anh. IV = aufgeführt im Anhang IV der FFH-RL							

Bei vier Begehungen mit jeweils guten bis optimalen Erfassungsbedingungen wurden keine Reptilienarten registriert. Auch in den Rebzeilen mit zahllosen Mäuselöchern oder Bodenfurchen als Versteckmöglichkeit und im Regenrückhaltebecken mit seinen Blocksteinriegeln gelangen keine Nachweise. Selbst Verdachtsmomente wie typische Bewegungen in der Vegetation, erzeugt durch flüchtende Individuen, wurden nicht registriert.

Bei kryptisch lebenden Arten ist eine NULL-Beobachtung immer kritisch zu bewerten. Da aber nicht eine Sichtung gelang, kann man mit hinreichender Sicherheit davon ausgehen, dass im GB keine vitale, reproduktions- und überlebensfähige lokale Population (Individuenstärken mindestens 20 bis 30 Tiere beider Geschlechter) vorkommt.

In den Artmeldungen für das 2x2 km -Raster sind ebenfalls keine Reptilien aufgeführt.

Nicht völlig auszuschließen ist ein Eidechsen-Besatz in den angrenzenden Gärten, da hier das Angebot an Habitatrequisiten, die als Versteck und Ruheplatz dienen können, höher sein dürfte.

### 5.3.4 Verantwortungsart Hartgras

Nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde war der Geltungsbereich auf das Vorkommen des Hartgrases (*Sclerochloa dura*) zu prüfen, da Rheinhessen für diese Art eine besondere Verantwortung für den Bestandserhalt zukommt.

Das Hartgas ist eine einjährige, krautige Pflanze, die Wuchshöhen von 5 bis 20 Zentimetern erreicht. Es wächst in kleinen, oft auch flach ausgebreiteten „Büschelein“ und kommt auf festgetretenen Wegen, auf Schuttstellen und auf trockenem Ödland vor. Es gedeiht auf sommerwarmen, trockenen bis wechsellrockenen, nährstoff- und basenreichen, humusarmen, dichten und festen Lehm- oder Tonböden. Hartgras ist salzertragend und zeigt Sauerstoffarmut des Bodens an.

Das Hartgras ist in den Roten Listen der Gefäßpflanzen wie folgt eingestuft:

Rheinland-Pfalz Stand 1985: Kat. 2 = stark gefährdet

Deutschland Stand 2018 : Kat. 3 = gefährdet, Vorkommen = selten

In der Liste der Verantwortungsarten für Rheinland-Pfalz mit Stand 2015 ist die Art allerdings nicht (mehr) aufgeführt.

Im Geltungsbereich wurde das Hartgras auf zwei Wirtschaftswegen mit Deckungsgraden bis 50 % registriert (vgl. Abb. 5 u. 6). Die Erfassung sowie der Bewuchs reichte bis zum nördlichen Querweg.



**Abb. 5:** Auf Hartgras-Bewuchs (*Sclerochloa dura*) kontrollierte Wirtschaftswegen

Warum die Art nicht auf allen Wegen gefunden wurde, bleibt zunächst unklar und mag verschiedenen Standortkriterien geschuldet sein. Im Gelände als Unterschied erkennbar ist die geringere Hangneigung der unbesetzten Wege und das deutlich höhere Vorkommen anderer trittresistenter Gräser wie *Poa annua* oder *Bromus hordaceus* (vielleicht wegen der höheren Feuchtegunst auf den flacher geneigten Wegen).

In den Rebassen und den anderen flächigen Biotoptypen wurde die Art nicht registriert und ist aufgrund ihrer Standortansprüche auch nicht zu erwarten.



Die Art gilt als urbanophob (siedlungsmeidend), das heißt, dass sie auch auf dem östlichen Weg an der Grenze des GB mit der Bebauung und dem sich damit verändernden Kleinklima und Nutzungsregime sehr wahrscheinlich verschwinden wird.



**Abb. 6:** Flächiger Hartgras-Bestand (links, nicht-grüne Partien) und Einzelpflanzen (rechts); auch im trockenen Zustand ist die Art eindeutig erkennbar.

### 5.3.5 Sonstige Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Insektenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im GB mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die gelisteten **Falter** und **Käferarten** fehlen die Nährpflanzen und Larvalsubstrate, die für Präsenz und Bodenständigkeit essentiell sind.

Gleichwohl sei betont, dass die Hochstaudenfluren eine hohe ökologische Gabe in Form von Saug- und Nährpflanzen für Schmetterlinge, Bienen und Hummeln und weitere blütenbesuchende Insekten bieten. Die Bestände sind bereits soweit entwickelt, um zumindest ubiquistischen Arten, die rasch neue Habitate besiedeln können, Fortpflanzungsmöglichkeiten zu bieten und damit eine Bodenständigkeit gewährleisten.

Amphibien und Kleinsäuger des Anhangs IV der FFH-RL können im GB ausgeschlossen werden.

Die Hochstaudenfluren sind Tageseinstand für Rehwild.

## 6. Konfliktbetrachtung

### 6.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben kann anhand des vorliegenden städtebaulichen Entwurfs skizziert werden (Abb. 7).



**Abb. 7:** Städtebaulicher Vorentwurf/Zielkonzept – Stand Sept. 2022; Quelle: Planungsbüro IGR, Rockenhausen

Geplant ist ein Wohngebiet mit ca. 40 Wohneinheiten (Einzelhäuser, teilweise auch Reihenhäuser) mit Grundstücksgrößen etwa zwischen 450 und 650 qm.

Die Grundflächenzahl liegt überschlägig geschätzt bei  $GRZ = 0,35$ .

Während der Bauphase ist der vollständige Verlust der Biotoptypen im GB als sicher anzunehmen.

Mit der vergleichsweise großen, linearen Eingrünung im Norden und Osten sowie der sukzessiven Entwicklung von Wohn- und Ziergärten wird in entsprechendem Umfang ein Sekundärlebensraum zumindest für siedlungsholde Vogelarten sowie Nahrungsraum über Saugpflanzen für vornehmlich ubiquistische Schmetterlingsarten entstehen.

Wuchsfelder für das Hartgras können im Siedlungsbereich ausgeschlossen werden.

Inwieweit Bereiche außerhalb der Baufenster (Gärten, öffentliches Grün) auch Lebensraum z.B. für Reptilien bieten werden, hängt maßgeblich vom Angebot essentieller Habitatrequisiten und der Pflegeintensität der Flächen ab; zur Zeit ist dies nicht abschätzbar.

## 6.2 Art- und gruppenspezifische Konfliktbetrachtung

Die Beurteilung der Verbotstatbestände auf Basis der Bestandsaufnahmen erfolgt tabellarisch auf den Folgeseiten für die nachgewiesenen und potentiellen Arten der vorangegangenen Kapitel.

Arten, die Gegenstand der Eingriffsregelung sind, werden bei der Konfliktanalyse nicht betrachtet, aber soweit möglich in artenschutzfachlich herzuleitenden Maßnahmen gewürdigt.

Abkürzungen in den folgenden Tabellen:

BR = Brutrevier(e) GB = Geltungsbereich: M = Maßnahme, ME = Maßnahmenempfehlung

**Tabellen 6:** Konfliktanalyse - Bewertung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG

Arten / Artengruppe/ Gilde		Brutvogelarten des Anh. I & Art. 4 (2) der VS-RL	
registriert			
Potenziell vertreten		Wachtel, Gelbspötter	
<b>Schutzstatus</b>			
Anh. I oder Art.4 d. VS-RL	beide Arten	Europ. Arten	beide Arten
<b>Roter Liste Rh.-Pf.</b>		<b>Erhaltungszustand</b>	
1 = vom Aussterben bedroht		Schlecht	Gelbspötter, Wachtel
2 = stark gefährdet	Gelbspötter	ungünstig	
3 = gefährdet	Wachtel	günstig	
V = Vorwarnart			
<b>Charakterisierung Raumannsprüche</b>	Lebensraum der Wachtel sind offene Feld- und Wiesenflächen mit einer hohen, Deckung gebenden Krautschicht. Wachteln ernähren sich von Samen und Insekten. Das Nest ist eine flache, ausgescharte Mulde am Boden. Für Mitteleuropa ist eine Brutzeit von Mitte / Ende Mai bis Juli typisch, eine Jahresbrut, sehr selten zwei. Raumbedarf zur Brutzeit 20-50 ha. Die Wachtel ist ein Zugvogel. Der Gelbspötter bewohnt ein breites Spektrum von Habitaten mit lockerem Baumbestand und höherem Gebüsch, in Mitteleuropa auch Feldgehölze, Hecken, Friedhöfe und naturnahe Parkanlagen. Die Nahrungssuche nach Insekten erfolgt in allen Schichten der Vegetation. Die Eiablage erfolgt in Mitteleuropa meist ab Mitte Mai, letzte Gelege werden Ende Juli begonnen. Zweitbruten in Mitteleuropa sehr selten vor. Raumbedarf zur Brutzeit 0,8-2 ha. Die Art ist Langstreckenzieher.		
<b>Vorkommen</b>	möglich		
<b>Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG</b>			<b>Maßnahmen</b>
<b>1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b>			<b>Bewertung Tatbestand</b>
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt / zerstört werden?	Gehölzrodung in Gärten entfernen mögliche Brutstandorte des Gelbspötters; Überbauung führt zum Verlust potentieller Neststandorte für die Wachtel.		<b>Ja</b>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	der Erhalt der wenigen Gehölze im Eingriffsbereich erscheint bauphasen-bezogen unrealistisch; für die bodenbrütende Wachtel sind keine Vermeidungsmaßnahmen herleitbar		<b>Nein</b>
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?	Für die Wachtel wäre dies die Schaffung von vergleichbarem Lebensraumangebot in weitgehend störungsarmen Gebieten. Planungshorizont $\geq$ 3 Jahre. Der Gelbspötter kann von der im städtebaulichen Entwurf gezeigten randlichen Eingrünung profitieren		<b>M 1 ME 1</b>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Für beide Arten stellen die möglichen Fortpflanzungsstätten nur einen kleinen Teil ihres Gesamtlebensraums dar, die ökologische Funktion im räuml. Zusammenhang bleibt mit hinreichender Sicherheit gewahrt.		<b>Ja</b>
<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten</b>			<b>Nein</b>

<b>2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere</b>			
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Bei Rodungen und Baufeldvorbereitung in der Brutzeit v.a. im Ei- und Nestlingsstadium		<b>Ja</b>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Der §39 BNatSchG untersagt zum Schutz der Brutvögel Rodungen während der Reproduktionszeiten. Die Maßgabe muss gleichsinnig auf potentielle Bodenbrüter übertragen werden.	<b>M 2</b>	<b>Ja</b>
<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten</b>			<b>Nein</b>
<b>3) Störungstatbestand</b>			
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<u>Baubedingt</u> ist der Tatbestand nahezu gleichsinnig mit Nr. 1 oder tritt in seiner populationswirksamen Erheblichkeit weit hinter diesen zurück. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u> ist eine Störung irrelevant, da diese Arten ggf. nicht mehr präsent sein werden. Die Funktion als Zug- und Rastraums ist vernachlässigbar.		<b>Nein</b>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			<b>Nicht erforderlich</b>
<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten</b>			<b>Nein</b>

<b>Arten / Artengruppe/ Gilde</b>	<b>Gehölzbrütende Vogelarten, frei oder bodennah im Kronenschutz</b>			
registriert	Bluthänfling, Stieglitz, Mönchsgrasmücke, Goldammer, Amsel, Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster			
Potenziell vertreten	Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Girlitz, Grünfink, Feldsperling, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Türkentaube, Zaunkönig, Saatkrähe			
<b>Schutzstatus</b>				
Anh. I oder Art.4 d. VS-RL	Keine Art	Europ.Arten	Alle 18 Arten	
<b>Roter Liste Rh.-Pf.</b>		<b>Erhaltungszustand</b>		
1 = vom Aussterben bedroht		Schlecht	Feldsperling	
2 = stark gefährdet		ungünstig	Bluthänfling, Klapper-GM	
3 = gefährdet	Feldsperling	günstig	15 Arten	
V = Vorwarnart	Bluthänfling, Klapper-GM			
<b>Charakterisierung Raumanprüche</b>	Die Gehölzbestände der Gärten und im Bereich des Regenrückhaltebeckens sind zumindest für die Kleinvögel dieser Gilde möglicher Brutraum. Ökoton-Bewohner wie Bluthänfling, Stieglitz, Grünfink, Goldammer – im Wesentlichen die granivoren Arten - integrieren das angrenzende Offenland in ihren Gesamtlebensraum, während Grasmücken, Zaunkönig, Rotkehlchen u.ä. ihren Aktionsraum eng auf die Gehölzstrukturen begrenzen. Größere Arten wie Elster, Ringeltaube, Rabenkrähe finden in höheren Bäumen der Siedlungslage Nistplätze, ihr Aktionsraum geht aber weit über den GB hinaus.			
<b>Vorkommen</b>	Nur die Mönchsgrasmücke wurde als Brutvogel im Eingriffsbereich registriert; durch Fluktuation können auch weitere Kleinvögel hier brüten. Die größeren Arten, sowie die o.g. Ökotonbewohner, sind zur Zeit im Eingriffsbereich nur als Nahrungsgäste zu erwarten.			
<b>Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG</b>			<b>Maßnahmen</b>	<b>Bewertung Tatbestand</b>
<b>1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b>				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt / zerstört werden?	Mit Entfernung der Gehölze geht für die Kleinvögel aus dieser Gilde ein Nistplatzangebot verloren.			<b>Ja</b>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	der Erhalt der wenigen Gehölze im Eingriffsbereich erscheint bauphasen-bezogen unrealistisch			<b>Nein</b>
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?	CEF-Maßnahmen sind für die meisten Gehölzfreibrüter aufgrund des erforderlichen Zeitvorlaufs de facto nicht möglich. Da es sich bis auf 3 Arten um noch häufige und verbreitet vorkommende, auch siedlungsholde Arten handelt, darf der zeitliche Verzug von Gehölz-Neupflanzung im Rahmen der allgemeinen Eingriffskompensation und der Anlage von Grünstrukturen im GB bis zur Funktionserreichung toleriert werden.		<b>M 1</b>	<b>Ja</b>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammen-	Gerade für häufige Arten und v.a. solche, die gänzlich auf Gehölzhabitate angewiesen sind, kann dies nicht hinreichend			<b>Ja</b>



hang ohne vorgezogene Maßnahmen (CEF) gewahrt?	sicher bejaht werden, da funktionale Strukturen im räumlichen Verbund als bereits durch Artgenossen besetzt gelten müssen; aufgrund des geringen Verlusts an Gehölzbestände ist jedoch die Anzahl betroffener Arten und Individuen begrenzt und die ökol. Funktion mit hinreichender Sicherheit noch gewahrt.		
<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten</b>			<b>Nein</b>
<b>2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere</b>			
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Dies trifft v.a. für Nestlinge und Eistadien bei Eingriffen zur Brutzeit zu. <u>Anlagebedingt</u> ist auch Vogelschlag an Glasflächen relevant.		<b>Ja</b>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Alle Eingriffe und Baufeldvorbereitungen dürfen nur innerhalb der Fristen des § 39 BNatSchG stattfinden.  Vermeidung großer Glasflächen und/oder Anbringen von Vergrämungs-Silhouetten.	<b>M 2</b>  <b>ME 2</b>	<b>Ja</b>
<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten</b>			<b>Nein</b>
<b>3) Störungstatbestand</b>			
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Zugzeiten erheblich gestört werden?	Baubedingt ist der Tatbestand gleichsinnig mit Nr. 1 oder tritt in seiner populationswirksamen Erheblichkeit weit hinter diesen zurück. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u> ist eine Störung für die überwiegend siedlungsholden Arten nicht herleitbar.		<b>Nein</b>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			<b>Nicht erforderlich</b>
<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten</b>			<b>Nein</b>

Arten / Artengruppe/ Gilde	Höhlen- und Nischenbrüter auch in/an Gebäuden		
registriert	Haussperling, Hausrotschwanz, Blaumeise, Star		
Potenziell vertreten	Kohlmeise, Gartenbaumläufer		
<b>Schutzstatus</b>			
Anh. I oder Art.4 d. VS-RL	keine	Europ.Arten	alle 6 Arten
<b>Roter Liste Rh.-Pf.</b>		<b>Erhaltungszustand</b>	
1 = vom Aussterben bedroht		Schlecht	Haussperling
2 = stark gefährdet		ungünstig	Star
3 = gefährdet	Haussperling	günstig	Übrige 4 Arten
V = Vorwarnart	Star		
<b>Charakterisierung Raumannsprüche</b>	Alle aufgeführten Arten nutzen den GB als Nahrungsraum; der Haussperling als Körnerfresser v.a. die Hochstaudenbereiche, die übrigen insectivoren oder omnivoren Arten alle Bereiche des GB, Meisenarten und Gartenbaumläufer vornehmlich die Gärten. Die Aktionsräume der Arten umfassen mehrere Hektar.		
<b>Vorkommen</b>	Alle genannten Arten wurden im GB nur als Nahrungsgäste registriert		
<b>Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG</b>			<b>Maßnahmen</b>
<b>1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b>			<b>Bewertung Tatbestand</b>
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt / zerstört werden?	Höhlenbäume, auch Nistkästen, sowie Gebäude mit geeigneten Nischen werden nicht betroffen.		<b>Nein</b>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			<b>Nicht erforderlich</b>
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			<b>Nicht erforderlich</b>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen gewahrt?	Dies trifft auf jeden Fall zu, da die Brutstätten der registrierten Arten nicht betroffen werden. Der Verlust an Nahrungsfläche ist nur dann tatbestandig, wenn diese essentiell für eine erfolgreiche Fortpflanzung sind – dies kann hier nicht hergeleitet werden		<b>Ja</b>
<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten</b>			<b>Nein</b>



<b>2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere</b>			
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<u>Baubedingt</u> ist der Tatbestand nicht herleitbar. <u>Anlagebedingt</u> sind Vogelarten durch Kollision mit Glasflächen gefährdet, wenn sie den Bereich als Nahrungsraum aufsuchen.		<b>Ja</b>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Vermeidung von großen Glasflächen, Verspiegelungen u.ä.; Applikation von Vergrämungs-Silhouetten.	<b>ME 2</b>	<b>Ja</b>
<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten</b>			<b>Nein</b>
<b>3) Störungstatbestand</b>			
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Zugzeiten erheblich gestört werden?	Aufgrund der Kleinräumigkeit und Siedlungsnähe ist ein essenzielles Rastgebiet unwahrscheinlich. <u>Anlagebedingt</u> entfällt die Funktion ohnehin.		<b>Nein</b>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			<b>Nicht erforderlich</b>
<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten</b>			<b>Nein</b>

Arten / Artengruppe / Gilde		Reptilien		
registriert				
Potenziell vertreten		Zauneidechse ?		
Schutzstatus				
FFH-RL Anh. IV-Art	Zauneidechse,	Europ.Arten	ja	
Roter Liste Rh.-Pf.		Erhaltungszustand		
3 = gefährdet		Schlecht		
V = Vorwarnart		ungünstig		
ungefährdet	Zauneidechse	günstig	Zauneidechse	
<b>Charakterisierung Raumannsprüche</b>	Reiche bis dichte, mikrohabituell strukturierte Vegetation der Feldschicht in wärmebetonter Lage mit einem reichhaltigen Angebot an Versteckmöglichkeiten, Sonnungsplätze sowie grabfähige Stellen für die Eiablage sowie Wurzelräumen u.ä. Unterschlüpfe zur Überwinterung. Die Art bevorzugt Habitate entlang von Sträuchern u. Säumen als schattige Rückzugsgebiete.			
<b>Vorkommen</b>	Die Art wurde nicht registriert; anders als bei potentiellen Vogelarten mit ihrer hohen Mobilität kann aufgrund der Befunde – dazu zählt auch die Historie der Brachflächen – zur Zeit kein planungsrelevantes Vorkommen angenommen werden. Auch ein <i>worst-case-Szenario</i> kann nach Auffassung des Verfassers nicht greifen, wenn keinerlei Hinweise auf eine Präsenz vorhanden sind <sup>5</sup> .			
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG			Maßnahmen	Bewertung Tatbestand
<b>1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b>				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt / zerstört werden?	nicht herleitbar			<b>Nein</b>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?				<b>nicht erforderlich</b>
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?	zur generellen Förderung der Artengruppe der Reptilien wird eine Empfehlung gegeben		<b>ME 3</b>	<b>nicht erforderlich</b>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Keine konkrete Aussage möglich, da auch Meldungen für das 2x2km-Raster fehlen – in Konsequenz muss die Frage positiv beantwortet werden			<b>Ja</b>
<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten</b>				<b>Nein</b>
<b>2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere</b>				
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Der Tatbestand ist nicht herleitbar			<b>Nein</b>

<sup>5</sup> *worst case-Szenarien* bedürfen als Grundlage mehr als bloße Vermutung um sich von einem *horror-Szenarium* zu unterscheiden. Ein *worst case* wäre z.B. eine Bestandsschätzung von 10 bis 20 Tieren, in der Realität sind es aber über 100 Tiere, die gefährdet oder gar getötet würden

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			<b>nicht erforderlich</b>
<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten</b>			<b>Nein</b>
<b>3) Störungstatbestand</b>			
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Entwicklungs- und Überwinterungszeit erheblich gestört werden?	Der Tatbestand ist nicht herleitbar		<b>Nein</b>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			<b>Nicht erforderlich</b>
<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten</b>			<b>Nein</b>

<b>Arten /Artengruppe /Gilde</b>	<b>Pflanzen – hier <i>Sclerochloa dura</i> (Hartgras)</b>		
<i>Die Art wird aufgrund ihres Gefährdungsgrads und der expliziten Nennung als Verantwortungsart betrachtet, auch wenn sie in Anh. IV der FFH-RL oder in der Bundesartenschutz-Verordnung (BArtSchVO, 2005 )nicht gelistet ist.</i>			
registriert	Hartgras		
Potenziell vertreten			
<b>Schutzstatus</b>			
FFH-RL Anh. IV-Art	Nein	Europ.Arten	Ja
<b>Roter Liste Rh.-Pf.</b>		<b>Erhaltungszustand</b>	
2 = stark gefährdet	Ja	Schlecht	Ja (bedingt durch Gefährdungsgrad)
<b>Charakterisierung Raumannsprüche</b>	siehe Kapitel 5.3.4		
<b>Vorkommen</b>	Die Art wurde auf zwei der insgesamt vier Wirtschaftswegen, die in engem räumlichen Zusammenhang zum GB stehen, in Deckungsgraden bis ca. 50% registriert.		
<b>Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG</b>		<b>Maßnahmen</b>	<b>Bewertung Tatbestand</b>
<b>1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Wuchsstandorten</b>			
Können Standorte beschädigt oder zerstört werden?	Auf Wirtschaftswegen innerhalb des GB erfolgt eine Zerstörung des Wuchsstandorts; auf unmittelbar angrenzenden Standorten ist aufgrund der Urbanophobie der Art eine Beschädigung oder Beeinträchtigung mit Erlöschen des Bestands hoch wahrscheinlich		<b>Ja</b>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Diese bestünden im Verzicht auf das Vorhaben		<b>Nein</b>
Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?	Eine Umsiedlung der Bestände erscheint, vorbehaltlich der Einschätzung der UNB, möglich.		<b>M 3</b> <b>Ja</b>
<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten</b>			<b>Nein</b>

## 7. Maßnahmen

### 7.1 Hergeleitete Maßnahmen

Die Konfliktanalyse zeigt, dass zur Vermeidung der Verbotstatbestände hinsichtlich der Artengruppen der Vögel und Pflanzen einige Maßnahmen geboten sind. Sie werden im Folgenden näher beschrieben; die Bezifferung stellt keine Rangordnung dar.

#### **Maßnahme M 1: Ersatzpflanzung von Sträuchern (CEF-Maßnahme)**

*Multifunktional im Rahmen der allgemeinen Eingriffsbewältigung*

Die wenigen, durch den Eingriff verloren gehenden Gehölze sind in den geplanten Grüngürteln an der Peripherie großzügig zu ersetzen. Entscheidend ist, dass neben Einzelbäumen auch geschlossene Strauchbestände mit hohem Blüten- und Fruchtangebot entwickelt werden. Die neuen Standorte sind den am Siedlungsrand verlorengehenden durchaus adäquat.

Als Pflanzmaterial sind ausschließlich heimische, auch Dornen tragende Gehölzarten zu wählen. Näheres regelt die Ausführungsplanung.

**Ziel:** Ersatz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

**Zielgruppen:** Vogelarten des Ökoton Gehölz-Offenland, siedlungsholde Gebüschbrüter

**Begünstigte Gruppen:** terrestrische Kleinsäuger, Insekten und andere Arthropoden allgemein

**Wirkungshorizont:** > 5 Jahre

#### **Maßnahme M 2: Einhaltung der Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG (Vermeidung)**

Die bodengleiche Rodung von Gehölzen darf zum Schutz von Brutvögeln nur in den durch § 39 BNatSchG bestimmten Zeiten (vom 1. Oktober bis 28/29 Februar) erfolgen. Da mit dem Fasan ein Bodenbrüter registriert wurde, weitere Arten nicht auszuschließen sind, ist die Frist des § 39 BNatSchG auch auf Erdarbeiten zur Herstellung des Baufelds zu übertragen.

**Ziel:** Tötungsvermeidung von Individuen einschließlich ihrer Entwicklungsformen.

**Zielgruppe:** Brutvögel

**Begünstigte Gruppen:** keine Nennung

**Wirkungshorizont:** Unmittelbar

#### **Maßnahme M 3: Ansalbung von *Sclerochloa dura* (CEF-Maßnahme)**

Vorbehaltlich der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde zur Erfordernis der Maßnahme wird eine Umsiedlung des Bestands aufgezeigt.

Eine Verbreitung über Samengewinnung mittels „Heudrusch“ erscheint bei der sehr niedrigen Wuchsform der Art kaum zielführend. Mähwerke müssten auf Schnitthöhen unter fünf Zentimeter eingestellt werden und kämen dann bei den unebenen

Wegeverhältnissen ggf. zu Schaden oder würden mehr Boden- als Pflanzenmaterial aufnehmen.

Als einjährige Pflanze regeneriert sich das Hartgras nur aus Samen, nicht aus Wurzeln oder ganzen Pflanzen, die nach der Samenreife absterben. Daher erscheint es sinnvoller, den Boden im bewachsenen Bereich zur Zeit der Samenreife (Ende Juni bis Juli) wenige Zentimeter tief abzuschleifen und das Bodenmaterial inklusive der darin enthaltenen Samenbank an geeigneter Stelle ebenfalls wieder flach auszubringen.

Die Wahl der Flächen zur Ansalbung der floristischen Seltenheit bedarf einer eingehenden Betrachtung ihrer Eignung; wie die Erfassung zeigt, sind offenbar nicht alle Wege oder ähnliche Flächen per se geeignet.

Flächenwahl, Bodenabtrag und Ausbringung des Materials sind durch Fachpersonal zu begleiten.

**Ziel:** Ansalbung auf einem geeigneten Ersatzstandort

**Zielgruppe:** Hartgras

**Begünstigte Gruppen:** keine Nennung

**Wirkungshorizont:** Im günstigen Fall eine Vegetationsperiode; der Aufwuchs am neuen Standort soll geprüft werden.

Die CEF- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen<sup>6</sup> sind wo möglich (M 1) oder im Falle von M 3 unabdingbar, vor Eingriffsbeginn oder zeitnah zur Herrichtung des Baufelds durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von **Erhaltungsgeboten** für Flächen und solitäre Strukturen sind nicht realistisch und artenschutzfachlich auch nicht herleitbar.

---

<sup>6</sup> CEF = continuous ecological function

## 7.2 Empfohlene Maßnahmen

Aus den Erfassungen und der Konfliktbetrachtung nicht zwingend herleitbar, aber aus artenschutzfachlicher Sicht sinnvolle Maßnahmen, werden als Empfehlung ausgesprochen.

### **Empfehlung ME 1: Schaffung von Hochstaudenflächen in der Feldflur**

*Multifunktional im Rahmen der allgemeinen Eingriffsbewältigung*

Im Rahmen der allgemeinen Eingriffsbewältigung sind Hochstaudenflächen in der offenen Feldflur (Rebland) mindestens in äquivalentem Maß zum Verlust herzurichten.

Dies können sowohl lineare, 2-5 m breite als auch flächige Strukturen sein. Zu deren Entwicklung reicht letztlich die Nutzungsaufgabe; die Bestandsentwicklung erfolgt über die natürlich Sukzession.

Je nach Anflug von Gehölzen ist eine Pflegemahd im Abstand von 3-5 Jahren erforderlich, um eine Verbuschung sowie eine Vergreisung des Hochstaudenbewuchses zu vermeiden. Pflegemahden sollten im wechselnden Turnus maximal 50% der Flächen abdecken.

**Ziel:** Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

**Zielgruppen:** Bodenbrüter des Offenlands (Fasan, Wachtel, ggf. Rebhuhn, Feldlerche)

**Begünstigte Gruppen:** Reptilien, terrestrische Kleinsäuger, Insekten allgemein

**Wirkungshorizont:** Ein bis zwei Jahre

### **Empfehlung ME 2: Verzicht auf große Glasflächen oder Applikation abweisender Muster**

Glasfronten und große Fenstern sind ein erheblicher Gefährdungsfaktor für Vögel mit Relevanz für den Artenschutz. Zwar gibt es hierzu bislang keine verbindlichen Regelungen in der aktuellen Baugesetzgebung, gleichwohl stellt das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für geschützte Arten als vermeidbare Konsequenz eines Bauprojekts einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar.

An Wohnhäusern soll, sofern über bauliche Festsetzungen möglich, das Maß von verglasten Flächen auf maximal 6 qm beschränkt werden.

Zusammenhängende Glasflächen größer 6 m<sup>2</sup> sollten mit „vogelfreundlichen“ Mustern versehen werden. Besonders wichtig ist dies z.B. bei Über-Eck-Verglasungen (Terrassen, Wintergärten u.ä.). Musterelemente sollten etwa 10 cm Abstand haben. Hinweise und Anregungen bieten z.B. Broschüren des BUND<sup>7</sup>.

**Ziel:** Tötungsvermeidung

**Zielgruppe:** Vögel

**Wirkungshorizont:** Unmittelbar

---

<sup>7</sup> z.B. <https://www.bund-hessen.de/tipps/detail/tip/vogelfreundliche-aussicht-gemusterte-fenster>; die früher propagierten Greifvogel-Silhouetten haben sich leider nicht bewährt

### **Empfehlung ME 3: Einbringen von Habitatrequisiten**

Aktuell konnten zwar keine Reptilien, v.a. die erwartete Zauneidechse, nachgewiesen werden, gleichwohl ist die Art im Raum des Messtischblatts vertreten und könnte durchaus mittelfristig auch am Vorhabensstandort erscheinen.

Um dies zu fördern, sollten in den linearen Bereichen des öffentlichen Grüns entsprechende Habitatrequisiten etabliert werden:

- Liegendes Totholz mit Durchmessern von  $\geq 30$  cm (wenn verfügbar), teilweise in beginnendem oder fortgeschrittenem Zerfall, so arrangiert und aufgehäuft, dass es von krautiger Vegetation nicht überschattet wird (auch Rebstöcke sind geeignet)
- Aufgeschichtetes Reisigholz (Benjeshecken)
- Sandlinsen, 3-5 m<sup>2</sup> groß und etwa 20 cm tief,
- kleinere Erdaufhäufungen sowie Lesesteinhaufen oder Gabionen mit einem Lückensystem bis 10 cm Durchmesser

Abstände der Requisiten sind variabel zwischen 5 und 10 Meter zu halten. Die Lage und Orientierung sollte die Pflege der Fläche nicht unzumutbar behindern.

Die konkrete Ausgestaltung regelt die Ausführungsplanung; Anhaltspunkte sind in LAUFER, H. (1997) gegeben.

**Ziel:** Anreicherung mit Habitatrequisiten in einer stark ausgeräumten Landschaft

**Zielgruppe:** Reptilien, Kleinsäuger, allgemein Kleintiere, v.a. kryptisch lebende Arten,

**Wirkungsprognose:** etwa ein Jahr bis mehrere Jahre



## 8. Fazit

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land plant die Realisierung eines Neubaugebiets in der Ortsgemeinde Eppelsheim in der Größenordnung von ca. 2,9 ha. Damit soll das bereits bestehende Wohngebiet Hangen-Weisheimer-Straße in Richtung Norden erweitert werden.

Der Geltungsbereich ist vorwiegend durch Weinberge, Brachflächen mit ruderalem Hochstaudenbewuchs und in kleinen Flächenanteilen auch Gärten charakterisiert. Gehölzstrukturen in nennenswertem Umfang liegen nicht im Geltungsbereich. Im Umfeld liegen Weinberge und Wohnbauflächen.

Inwieweit durch die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft auch die Verbote des § 44 BNatSchG tatbeständig werden, war in einem Fachbeitrag Artenschutz zu betrachten.

Nach Maßgabe der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde waren dafür die Artengruppen der

- Vögel
- Reptilien
- Pflanzen mit Fokusart *Sclerochloa dura* (Hartgras)

zu bearbeiten und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen aufzuzeigen.

Im Geltungsbereich wurden 14 Vogelarten (eine Brutvogelart und 13 Nahrungsgäste) nachgewiesen; 12 weitere Arten sind hinreichend sicher als Brutvögel in angrenzenden Gärten oder als Nahrungsgäste im gesamten Geltungsbereich zu erwarten.

Reptilienarten wurden bei den insgesamt vier mehrstündigen Begehungen nicht registriert. Eine vitale, reproduktionsfähige Population aus dieser Tiergruppe darf ausgeschlossen werden.

Das stark gefährdete Hartgras, für das laut UNB die Region Rheinhessen eine besondere Verantwortung trägt, wurde in Deckungsgraden bis 50 % auf zwei Wirtschaftswegen im/am Geltungsbereich nachgewiesen.

Aus der Konfliktbetrachtung ergibt sich in Kurzform der artenschutzfachlich hergeleitete Maßnahmenkatalog:

- Beachtung der Rodungs-/Bauzeitenfristen des § 39 BNatSchG
- Ersatzpflanzung von Sträuchern im öffentlichen Grün/Grünzügen (CEF-Maßnahme)
- Ansalbung des Hartgrases an noch zu definierenden Standorten unter fachlicher Begleitung (CEF-Maßnahme)

Die an zweiter Stelle genannte Maßnahme kann multifunktional der allgemeinen Eingriffsbewältigung zugeordnet werden.

Als Empfehlung werden folgende Maßnahmen genannt:

- Schaffung von Hochstaudenflächen in der Feldflur
- Anreicherung der peripher gelegenen Grünzüge mit Habitatrequisiten zur Förderung/Etablierung von Reptilien und anderen Kleinlebewesen.
- Verzicht auf Glasfronten größer 6 qm oder Aufbringen Vogel-abweisender Muster

Die an erster Stelle genannte Maßnahme kann multifunktional der allgemeinen Eingriffsbewältigung zugeordnet werden.

Die aufgezeigten Maßnahmen sind weder kosten- noch zeitintensiv.

Eine ökologische Baubegleitung erscheint, abgesehen von der Ansalbung des Hartgrases, nicht erforderlich.

Ausnahmen oder Befreiungen von den Verbotstatbeständen nach § 45 BNatSchG sind nicht erforderlich.

**Das Vorhaben ist aus artenschutzfachlicher Sicht realisierbar.**

Die Befunde der Erfassung haben eine prognostizierte Geltungsdauer von etwa drei Jahren. Sollte der Baubeginn nicht in dieser Zeit erfolgen, ist speziell für die Hochstaudenareale wegen der dann längeren Habitatreife eine Nacherfassung und Bewertung erforderlich.

Dr. Friedrich K. Wilhelm  
Consultant für Umweltplanung



Friedensstrasse 30  
67112 Mutterstadt

**Aufstellung**

im Juli 2023

*Sapienti sat est (Terenz, 150 v. Chr.)*

## 9. Quellen

- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten, Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- BAUER, BEZZEL & FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- BIOLFLOR – Search and information system on vascular plants in Germany; [http://www.ufz.de/biolflor/taxonomie/taxonomie.jsp?ID\\_Taxonomie=3138](http://www.ufz.de/biolflor/taxonomie/taxonomie.jsp?ID_Taxonomie=3138)
- DIETZEN C., ET.AL. (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz, Band 4 Singvögel (Passeriformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49: I-XXVI, 1-1.198. Landau
- FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching.
- LAUFER, H. (1997): Paxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen; Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77
- SCHULTE, T. ET. AL. (2007): Die Tagfalter der Pfalz – Band 1. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 36, 592 S. GNOR Eigenverlag
- SÜDBECK ET AL. (2012), Hrsg.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.